

## Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. November 2010<sup>1</sup>

Die Verwaltungskommission der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

erlässt

in Anwendung von Art. 11 Bst. h der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005<sup>2</sup>

als Tarif:

<i>Art. 1.</i> Für Vorsorgeeinrichtungen gelten folgende Gebührensätze:		Kostentragung der Vorsorgeeinrichtungen a) Gebührensätze
Nr.	Fr.	
10	jährliche Berichterstattungen . . . . .	500.– bis 5000.–
11	Registrierung oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge <sup>3</sup> . . . .	300.– bis 5000.–
12	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht <sup>4</sup> . . . . .	300.– bis 5000.–
13	Neuschrift der Stiftungsurkunde oder der Statuten . . . . .	300.– bis 5000.–
14	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung . . . . .	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5000.–
15	Vermögensübertragungen oder -aufhebungen . . . . .	1 ‰ des übertragenen Vermögens, wenigstens 300.– und höchstens 5000.–
16	Genehmigung von Reglementen über Teilliquidationen . . . . .	300.– bis 5000.–

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 17. Januar 2011, ABl 2011, 181 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 sGS 355.01.

3 Art. 48 Abs. 1 BVG.

4 Art. 61 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 11 Bst. a der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

	Nr.	Fr.
	17	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen . . . . . 150.– bis 5000.–
	18	aufsichtsrechtliche Massnahmen <sup>1</sup> . . . . . 300.– bis 5000.–
b) Weiterbelastung von Kosten aus der Oberaufsicht	<i>Art. 2.</i> Die Vorsorgeeinrichtungen tragen die tatsächlichen Kosten, die der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Oberaufsicht als jährliche Aufsichtsabgabe sowie als Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. <sup>2</sup>	
	Für die Weiterbelastung von Aufsichtsabgabe und Gebühren werden die für die Bemessung der jährlichen Aufsichtsabgabe geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen sachgemäss angewendet. <sup>3</sup>	
Kostentragung der klassischen Stiftungen	<i>Art. 3.</i> Für klassische Stiftungen gelten folgende Gebührenansätze:	
	Nr.	Fr.
	20	jährliche Berichterstattungen . . . . . 250.– bis 2500.–
	21	Unterstellung unter die gesetzliche Aufsicht <sup>4</sup> . . . . . 150.– bis 2500.–
	22	Neuschrift der Stiftungsurkunde . . . . . 150.– bis 2500.–
	23	Zusammenschluss (Fusion) oder Aufhebung . . . . . 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2500.–
	24	Vermögensübertragungen oder -aufteilungen . . . . . 1 % des übertragenen Vermögens, wenigstens 150.– und höchstens 2500.–
	25	zusätzliche Amtshandlungen wie Mahnungen . . . . . 150.– bis 2500.–
	26	aufsichtsrechtliche Massnahmen <sup>5</sup> . . . . . 150.– bis 2500.–
Erhöhte Gebührenansätze	<i>Art. 4.</i> Die Gebühren nach Art. 1 und 3 dieses Erlasses können für aussergewöhnlich komplizierte aufsichtsbehördliche Amtshandlungen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgesetzt werden.	

1 Art. 62 BVG in Verbindung mit Art. 12 der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

2 Art. 64 ff., insbesondere Art. 64 c BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BBl 2010, 2017 ff.).

3 Art. 64 c Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BVG in der Fassung gemäss Änderung vom 19. März 2010 (BBl 2010, 2017 ff.).

4 Art. 84 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 11 Bst. a der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

5 Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 12 der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

*Art. 5.* Der Gebührentarif der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2007<sup>1</sup> wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

*Art. 6.* Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird nach Art. 7 der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 26. September 2005<sup>2</sup> in den Vereinbarungskantonen publiziert.

St.Gallen, 26. November 2010

Verwaltungskommission  
der Ostschweizer BVG-  
und Stiftungsaufsicht,

Der Präsident der Verwaltungs-  
kommission:

Regierungsrat lic. iur. et  
lic. oec. HSG Jürg Wernli,  
Vorsteher des Departementes  
Inneres und Kultur des Kantons  
Appenzell Ausserrhoden

Der Sekretär:  
Bernhard Kramer  
Direktor, Rechtsanwalt

<sup>1</sup> nGS 42–120 (sGS 355.12).

<sup>2</sup> sGS 355.01.

355.12